



Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Richtlinien des Marktes Jettingen-Scheppach  
über Ehrungen und Auszeichnungen

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
<b>MGR-Beschluss vom:</b>	06.11.1990				
<b>Vorlage an das LRA</b> a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt				
<b>Richtl. ausgefertigt am:</b>	06.11.1990				
<b>Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom:</b> Nr., Jahrg.:	entfällt				
<b>Tag des Inkrafttretens:</b>	01.01.1991				
<b>Übersendg.d.Richtl..mit Bekm.vermerk an LRA:</b>	entfällt				
<b>Geltungsdauer bis/unbeschränkt</b>	unbeschränkt				
<b>1. Aufhebung:</b> a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. <b>2. Tag d. Unwirksamkt:</b>					
<b>Übersendg. von VO:</b> - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
<b>Feststellung:</b> (Datum;Unterschrift)	gez. Ploeckl 1. BGM				

# R i c h t l i n i e n

## des Marktes Jettingen-Scheppach über Ehrungen und Auszeichnungen

### I. Ernennung von Ehrenbürgern

#### § 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Als Ehrengeschenk erhält der Ehrenbürger die Medaille des Marktes in Gold (groß). Er soll sich in das Goldene Buch des Marktes eintragen.

### II. Medaille des Marktes

#### § 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Marktgemeinde verdient gemacht haben, kann die Medaille des Marktes verliehen werden.
- (2) Die Medaille des Marktes ist in Silber oder Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 20 mm (klein) oder 35 mm (groß). Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Jettingen-Scheppach mit der Umschrift "Markt Jettingen-Scheppach" und auf der Rückseite die Worte "Für besondere Verdienste".
- (3) Die Medaille des Marktes wird in angemessener Form zusammen mit einer gerahmten Urkunde überreicht. Die Urkunde trägt den Wappenaufdruck und hat folgenden Wortlaut:  
"Der Marktgemeinderat Jettingen-Scheppach verleiht .....  
in Würdigung der besonderen Verdienst ... die Medaille  
des Marktes in ...  
Jettingen-Scheppach, ...  
Der Bürgermeister."
- (4) Für die Verleihung der Medaillien des Marktes in "Silber" und "Gold klein" bedarf es eines Beschlusses durch den Kultur-, Jugend- und Sportausschuß. Über die Verleihung der Medaille des Marktes in "Gold groß" entscheidet der Marktgemeinderat.

- (5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

### III. Auszeichnung verdienter Sportler und Sportfunktionäre

#### § 3

- (1) Der Markt Jettingen-Scheppach verleiht
- a) eine Ehrenurkunde mit einer Plakette in bronzener und versilberter Ausführung für besondere sportliche Leistungen und für besondere Verdienste um den Sport;
  - b) eine Ehrenurkunde und eine Plakette in vergoldeter Ausführung für besonders hervorragende sportliche Leistungen und für außergewöhnliche Verdienste um den Sport.
- (2) Die Plakette trägt auf der Vorderseite in erhabener Prägung das Marktwappen mit der Inschrift "Für Verdienste um den Sport - Markt Jettingen-Scheppach" und ist als Anstecknadel zu tragen.
- (3) Die Auszeichnungen können nur an würdige Sportler und Mannschaften der Sportvereine aus Jettingen-Scheppach sowie an Bürger, die in Jettingen-Scheppach wohnhaft sind und sich um den Sport besonders verdient gemacht haben oder durch ihre sportliche Tätigkeit mit dem Markt Jettingen-Scheppach in besonderer Weise verbunden sind, verliehen werden.
- (4) Die örtlichen Vereine, die Rathausverwaltung oder sonstige Mitbürger reichen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Vorschläge für eine Ehrung verdienter Sportler und Sportfunktionäre mit kurzer Begründung beim 1. Bürgermeister ein. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres für die 2 vorausgegangenen Kalenderjahre einzureichen. Über die Vergabe entscheidet der Kultur-, Jugend- und Sportausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Die Ehrenurkunde und die Sportplakette können an aktive Sportler und Sportfunktionäre in der Regel ab dem 17. Lebensjahr verliehen werden.

#### IV. Weitere Auszeichnungen an verdiente Mitbürger

##### § 4

- (1) Der Markt Jettingen-Scheppach verleiht
  - a) eine Ehrenurkunde und eine Plakette in versilberter Ausführung für besondere Verdienste um das örtliche Vereins- bzw. gesellschaftliche Leben;
  - b) eine Ehrenurkunde und eine Plakette in vergoldeter Ausführung für außergewöhnliche Verdienste um das örtliche Vereins- bzw. gesellschaftliche Leben.
- (2) Die Plakette trägt auf der Vorderseite in erhabener Prägung das Marktwappen mit der Inschrift "FÜR BESONDERE VERDIENSTE \* MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH" und ist als Anstecknadel zu tragen.
- (3) Die Auszeichnungen können nur an würdige Personen verliehen werden, die sich um das kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und soziale Leben in der Marktgemeinde oder in übergeordneten Verbänden und Organisationen besonders verdient gemacht haben.
- (4) Die örtlichen Vereine, die Rathausverwaltung oder sonstige Mitbürger reichen beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Vorschläge für die Ehrung verdienter Mitbürger mit kurzer Begründung beim 1. Bürgermeister ein. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für die 2 vorausgegangenen Kalenderjahre einzureichen. Über die Vergabe entscheidet der Kultur-, Jugend- und Sportausschuß in nicht-öffentlicher Sitzung.

##### § 5

Sportplakette, Verdienstplakette oder Medaille des Marktes werden an denselben Sportler, Sportfunktionär oder Mitbürger nur einmal in der jeweiligen Ausführung verliehen.

#### V. Vereinsjubiläen

##### § 6

- (1) Vereinen und Organisationen mit dem Sitz in der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach kann aus Anlaß von runden Jubiläen (alle durch 10 teilbaren Jubiläen sowie das 25., das 75., das 125. usw.) eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Über die Höhe dieser Jubiläumsgabe entscheidet der Kultur-, Sport- und Jugendausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.

- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

## VI. Alters- und Ehejubiläum

### § 7

- (1) Marktangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 10 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk durch den 1. Bürgermeister oder Vertreter im Amt überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen (70 Jahre) Hochzeit begehen.

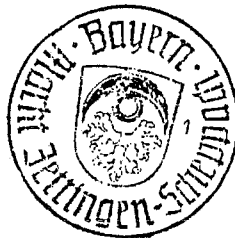
## VII. Inkrafttreten

### § 8

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1991 in Kraft.  
Die bisherigen Richtlinien vom 30. September 1985 treten am 31.12.1990 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 06.11.1990

Markt Jettingen-Scheppach



(Ploeckl)  
1. Bürgermeister